



AMTLICHE BEKANNTGABE

Satzung der Stadt Crailsheim zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 21.11.2023

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes, § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 26. Oktober 2023 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 26.01.2012 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren wird über den Arten der Sondernutzung und den Gebühren noch folgender Satz eingefügt:

„Die nachfolgenden Gebühren sind als Nettopreise zu verstehen. Zur jeweiligen Gebühr kommt gegebenenfalls der jeweils gültige Steuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.“



Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 04.02.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

§ 4 Abs. 1a:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Im Gebührenverzeichnis wird über den Gebührentatbeständen und den Gebühren noch folgender Satz eingefügt:

„Die nachfolgenden Gebühren sind als Nettopreise zu verstehen. Zur jeweiligen Gebühr kommt gegebenenfalls der jeweils gültige Steuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.“

Artikel 3

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 02.03.2010, zuletzt geändert am 27.04.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

§ 5 Abs. 1a:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crailsheim festgelegten Kostenersatzes zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Im Kostenersatzverzeichnis wird über den Kostenersatzes noch folgender Satz eingefügt:



„Die nachfolgenden Kostenersätze sind als Nettopreise zu verstehen. Zum jeweiligen Kostenersatz kommt gegebenenfalls der jeweils gültige Steuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz hinzu.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2023 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 13.11.2023

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.